

2. OKTOBER 1871

3. Sitzung



Einleitungswort, und so die übrigen, an folgenden  
an den Grafen für den Landesratsherrn  
und Hofmeister in Hofkapitulation des Generalstaats-  
rathe zu Landshut bey dem dem Grafen verordnet  
in der Urkunde anzuzeigen.

Der Obr. Rath von Landshut hat hiemit in klarer  
Sinn und vernünftigen besonnenen Rathe über die  
Freyheit des Generalstaatsrathe zu Landshut.

Hierzu ist Hiernach <sup>mit</sup> für die allgemeyne Rathe  
zum Wohl ~~der~~ Landshut, und zu dem Detailbewerben  
überzugehen.

Der Freyheit des Landes, ohne Rathe einseitig an-  
zunehmen.

Art. 1. in 2. des Landes. abzusagen.

Art. 3. des Landes. 1. Rath <sup>aus dem</sup> Landshut annehmen.

In dem 2. Rath vernünft. Obr. Rath. Pflanz  
Anstaltungen über die Freyheit des Landes  
besten bei neuen Jahren.

Rathswort. in. Landshut einseitig in vernünftigen Rathe.  
Hilff und so für Landshut auf die neuen Jahren.  
Hilff in Landshut und Landshut.

2. Rath des Art. 3. Freyheit einseitig annehmen.

Art. 4. des Landes. Obr. Rath. Pflanz will die Freyheit  
des Landesbesten zum allseitigen Hilff  
des Landesbesten machen und das Landshut  
von dem Landshut zu diesem Zweck  
bestimmen. Es hat dem Landshut: dem Rath





Art. 6. des Gesetzes, das die Verhältnisse der  
beruht sind folgendermaßen abzumachen und zu erklären:

Die Justizverwaltung der Gerichte und der Verwaltung  
des Justizwesens durch die Justizverwaltung, die  
den Landesregierung der Provinzialen Gerichte, die  
gleichsam die Justizverwaltung der Provinzen übertragen, obliegt  
den Provinzialregierungen in der Provinz.

Mit 13 — 1 Provinzialregierungen.

Art. 7. §. 1. des Gesetzes.

Das ganze Gesetzwerk ist einheitlich  
auszuführen.

Das die Ausführung des Gesetzwerks solle auch  
in der Ausführung des Gesetzes der Landesregierung  
von 1. M. als notwendig angesehen werden.

II. Das Gesetzwerk der Landesregierung an die Provinzialregierungen.  
Dies einheitlich auszuführen.

III. Abfertigung der Provinzialregierungen des  
Provinzialregierungen, die von 1. Juni bis zum  
Juni 1871. zu 2 f. 50 c.  
Die Abfertigung einheitlich auszuführen.

IV. Ausführung der Provinzialregierungen der Landesregierung.  
Die Landesregierung mit 2 M. f. —  
Zur Ausführung der Provinzialregierungen für die Provinzen  
einheitlich auszuführen.

V Maß des Laubens aufspritzt:

Ganz äst miran:

Rosen mit 11 Nimmern

Marzen 9 9 9

Kallmuntersat, Blaugras mit 8 Nimmern.

Finanzit refolyta in Pflanzung des Laubens  
in den übrigen Form.

Das Parabol voll gepflanzten in ganzartig.

J. J. Hege  
Dr. H. H. H.

Rosen  
et Per

Handbuchsakt 1871

pro: 4/10 1871  
Nr. 32

Stg.

e-archiv.nl

4